

C. Crashkurs in bundesrepublikanischem Besatzungsrecht

Die bisher ausgegebenen und zukünftig folgenden Lehrhefte für eine Hilfe zur Selbsthilfe vor BRdVd-Gerichten enthalten immer neue Beweise über die Verbrechen der beruflich in der Bundesrepublik zugelassenen Juristen. Die sich dabei ergebenden Verhaltensmuster führen zur Bearbeitung von Schwerpunktsthemen, welche damit ausdiskutiert sind. Sie werden auch dann nicht zu einer Gewährung von Recht und Gerechtigkeit helfen, aber die Wiederaufnahme in einem tatsächlichen deutschen Rechtsstaat kurz und bündig gestalten helfen.

Die Gesetzgebung und Justiz der Bundesrepublik bis hin zum BVerfG vertreten gar die Ansicht, dass Recht nicht zwangsläufig auch mit Gerechtigkeit verbunden sein muss, was vieles in diesem Unrechtsregime erklären hilft.

In dem vorliegenden Lehrheft sollen einmal die wichtigsten Rechtsgrundsätze aus den verschiedenen Gesetzen aufgelistet werden, nach deren Beachtung eigentlich kein Unrecht mehr möglich sein kann. Es ist die Quintessenz einer Rechtssatzsammlung, welche bei Nichtbeachtung durch die BRdVd-Juristen auch schon die Rechtsmittelmöglichkeiten für die Rechtsmittelinstanzen von Anfang an berücksichtigen lassen.

Im Rahmen zahlreicher schon durchgeführter Rechtsbehelfe an Oberlandgerichten, Oberverwaltungsgerichten, Bundesgerichten und selbst am Bundesverfassungsgericht wurden diese Rechtssätze allerdings auch vergeblich angeführt. Sie schlummern aber nun als beweisbare Vorträge in den Akten und schon zahlreiche bundesrepublikanische Scheinrichter gehen dadurch einer durchaus ungewissen und gefährlichen Zukunft entgegen.

Für die Zivilprozessordnung, die entsprechend auch nach der Finanzgerichtsordnung und der Verwaltungsgerichtsordnung gilt, wo keine Sonderregelungen die Bürgerrechte drastisch einschränken wollten, sollte man beispielsweise nach Zöller, Verlag Dr. Otto Schmidt, folgendes kennen:

Nach Art. 103 I GG, S. 1056 Schmidt/Bleibtreu/Klein, Komm. GG, 6.Auflage gilt:

Es dürfen einer gerichtlichen Entscheidung nur solche Tatsachen zugrunde gelegt werden, zu denen Stellung zu nehmen den Beteiligten Gelegenheit gegeben war (BVerfGE 5,24; 6,14; 57,240,278,341; 8,185;9,267, 304ff.; 10,182,281; 11,220; 13,145; 14,323; 16,285; 17,95,143, 196; 18,150,404; 22,267; 24,61; 25,43; 26,40;29,344; 46,72ff.; 50,284)" ... !

§ 138 ZPO (Erklärung über Tatsachen, Wahrheitspflicht)

Zöller, Rn. 1: Die in Absatz 1 angesprochene Pflicht zur vollständigen Erklärung ist Unterfall der Wahrheitspflicht. Sie ist Pflicht zur subjektiven Wahrhaftigkeit iS eines Verbotes der wissentl Falschaussage und erstreckt sich auch auf Behauptung und Bestreitung tatsächl Umstände.

Zöller, Rn. 2: Zur bewussten Lüge gehört auch das Verschweigen relevanter Umstände.

Zöller, Rn. 3: Verstoß gegen die Wahrheitspflicht ist das bewusste Verschweigen bekannter Tatsachen, deren Vortrag für die begehrte Entscheidung erforderl ist (sog. Halbwahrheit, BGH MDR 59, 589)

Zöller, Rn. 6: Der ProzBev darf als unwahr erkannte Behauptungen nicht vorbringen (BGH NJW 52, 1148; MK/PETERS Rn 4)

§ 139 ZPO (Materielle Prozessleitung)

- Zöller, Rn. 1: Dabei ist § 139 kein bloßer Appell, sondern zwingende Verfahrensvorschrift, deren Verletzung den Bestandteil des Urteils gefährdet.
- Zöller, Rn. 3: Die Pflicht zur Erörterung der Streitverhältnisse in tatsächl und rechtl Hinsicht besteht nunmehr generell.
- Zöller, Rn. 4: Hinweispflicht auf entscheidungserhebl Gesichtspunkte dient der Vermeidung von Überraschungsentscheiden.
- Zöller, Rn. 10: Die Hinweispflichten des Gerichts sind in einem Verfahren geregelt und dürfen nicht verletzt werden.

§ 279 ZPO (Mündliche Verhandlung)

- ZÖLLER, Rn. 3: Es ist Pflicht des Gerichts, alle aus seiner Sicht notwendigen Beweise herbeizuschaffen. Die Sicht hat sich am Gesetz zu orientieren.
- Zöller, Rn. 4: Nach der Beweiserhebung folgt sofort die obligatorische neue Erörterung des Sach- und Streitstandes mit den Parteien. Soweit möglich, soll auch schon das Ergebnis der Beweisaufnahme mit den Parteien erörtert werden. Grds. muss also dargelegt werden, ob das Gericht die unter Beweis gestellte Behauptung für bewiesen hält oder nicht.
§ 285 ist zu beachten!
- Zöller, Rn. 6: Unterbleiben der Erörterung ist erheblicher Verfahrensfehler, der nach Vor § 128 Rn. 8a, zur Aufhebung des Urteils führt, wenn es durch den Verstoß beeinflusst werden kann, dies muss in der Berufungs- und Revisionsbegründung dargelegt werden.
- Zöller, Rn. 7: Auf die Erörterung kann nicht verzichtet werden. Ist die Erörterung aus dem Protokoll nicht ersichtlich, hat das Rechtsmittelgericht grds. von der Verletzung auszugehen.

§ 284 ZPO (Beweisaufnahme)

- Zöller, vor 284, Rn. 8a: Es besteht Pflicht zur Erhebung eines Beweises. Das Recht eines Beweises erfolgt aus dem Justizgewährleistungsanspruch.

Das unberechtigte Übergehen eines Beweisantrages ist Versagung des rechtlichen Gehörs und ein Verfahrensfehler, der die Zurückverweisung durch das Berufungsgericht (§ 538 II 1 Nr. 1) und die Revision rechtfertigen kann (Verletzung des § 286 I; BGH NJW 92, 1768/69)
- Zöller, vor 284, Rn.16: Verfahrensfehlerhaft ist der vom Gericht unterlassene Hinweis auf die von der Partei erkennbar falsch beurteilte Beweislast, wenn die Parteien von der Rechtsmeinung erst im Urteil überrascht werden (vgl. § 139 Rn. 16; § 538 Rn. 21)

§ 285 ZPO (Verhandlung nach Beweisaufnahme)

Zöller, Rn. 1: Das Gericht muss den Parteien Gelegenheit zur Beweiserörterung geben (soweit möglich unter Mitteilung des Beweisergebnisses, § 279 III), sonst sind sie in ihrem Anspruch auf rechtl. Gehör verletzt und das Beweisergebnis darf nicht verwertet werden.

Zöller, Rn. 2: Bei Unzumutbarkeit sofortiger Verhandlung ist auf Antrag gem. § 227 zu vertagen. Auf jeden Fall ist die (schriftliche oder mündliche) Stellung in die Beweswürdigung des Gerichts einzubeziehen, also gemäß § 279 III, 285 "erneut mit den Parteien zu erörtern".

§ 286 ZPO (Freie Beweiswürdigung)

Zöller, Rn. 10: Rechtsnormen dulden hinsichtlich ihres Bestehens und Inhalts grundsätzlich keine freie Beweiswürdigung. Der Richter hat sie von Amts wegen festzustellen ohne Rücksicht auf Vortrag, Geständnis, Bestreiten oder Beweisangebot. Reversible ist also die Frage, ob der Tatrichter bei der Ermittlung solcher Normen von Amts wegen alle zugänglichen Erkenntnisquellen ausgeforscht hat (BGH NJW 61, 411; MDR 57, 33).

Zöller, Rn. 14: Das Gericht hat die Verletzung der Wahrheitspflicht (§ 138 Rn 7) durch die Beklagte zu berücksichtigen und dazu entsprechend Antrag auf Zeugenladung Beweis zu erheben.

Zöller, Rn. 11: Besondere Bedeutung hat die Beweisvereitelung durch den Gegner des Beweisführers (vgl. §§ 444, 427, die auf alle Arten des Beweises entsprechend anzuwenden sind). Eine solche setzt ein missbilligenswertes Verhalten voraus.

Zöller, Rn. 23: Die Nachprüfung der Beweiswürdigung in der Revisionsinstanz muss sich wegen der Bindung nach § 559 darauf beschränken, ob der Tatrichter sich mit dem Prozessstoff und den Beweisergebnissen so umfassend auseinandergesetzt hat, die Würdigung also vollständig und rechtlich möglich ist und nicht gegen Denk-, Natur- und Erfahrungsgrundsätze verstößt. Ist auf die Beweisangebote, die rechtlich erheblich sein können, im Urteil überhaupt nicht eingegangen, liegt ein absoluter Revisionsgrund vor (§ 547 Nr. 6; BVerfG NJW 69, 413; BGH NJW 65, 498).

§ 291 ZPO (Offenkundige Tatsachen)

Zöller, Rn. 3: Rechtl. Gehör: Soweit eine offenkundige, bzw. gerichtsbekannte Tatsache, obwohl entscheidungserheblich, von den Parteien nicht vorgetragen ist, darf sie das Gericht erst nach Einführung in der mündlichen Verhandlung verwerten (BVerfG JZ 60, 124; BGH NJW-RR 93, 1122) Im Beschluss ist schriftlicher Hinweis des Gerichts geboten. Damit die Parteien die Offenkundigkeit in Frage stellen können.

Zöller, Rn. 4: Die Parteien können dazu beitragen, dem Gericht das Bewusstsein der Offenkundigkeit zu verschaffen,!

Zöller, Rn. 5: Durch Verfahrensrüge kann geltend gemacht werden, dass das rechtliche Gehör nicht gewährt wurde oder der Begriff der Offenkundigkeit verkannt wurde (RGZ 143, 184). Das Revisionsgericht kann die Offenkundigkeit - nach Gewähr des rechtlichen Gehörs - selbständig bejahen, es ist nicht verpflichtet, zur Feststellung einer Tatsache zurück zu verweisen, die es selbst für offenkundig hält.

§ 321 a ZPO (Verletzung des rechtlichen Gehörs)

Zöller, Rn. 6: Eine Gehörsverletzung liegt vor, wenn das Verfahrens des Gerichts nicht den Anforderungen gem. Rn 5 entspricht, also entweder gegen die aus dem allg. Grundsatz (Art. 103 I GG) entwickelten Regeln oder die (weitergehenden) gesetzl. Vorschriften (z. B. § 139 II) verstoßen wurde.

Zöller, Rn. 9: Gehörsverletzung liegt auch vor, wenn das Gericht einen Verstoß gegen das objektive Willkürverbot dadurch beging, dass es den Kern des Vorbringens überhaupt nicht erfasst oder grob missversteht, so dass unter keinem rechtlichen Aspekt das Urteil vertretbar ist.

Zöller, Rn. 10: Gehörsverletzung liegt dann vor, wenn das Gericht es in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat. Nach der Rechtsprechung des BVerfG beruht eine Entscheidung dann auf einer Verletzung des rechtlichen Gehörs, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Gericht ohne den Verstoß zu einer anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Entscheidung gekommen wäre.

Wenn man diese bedeutenden Rechtssätze allein aus der Zivilprozessordnung zur Kenntnis nimmt, kann man sich das hundertprozentige Unrecht an BRdvd-Gerichten gar nicht erklären, weil natürlich jeder vorsätzliche Verstoß gegen diese Verfahrensgrundsätze als Straftaten zu hohen Gefängnisstrafen führen müsste. Damit soll begreiflich gemacht werden, dass erst durch die Beseitigung jeglicher Strafverfolgung gegen BRdvd-Scheinrichter die Justizverbrechen möglich gemacht wurden. Durch eine höchstrichterliche Scheinrechtsprechung des BGH und des BVerfG wurde im Widerspruch zum Gesetzestext Rechtsbeugung nur noch bei besonders schwerwiegender Willkür verurteilungswürdig eingestuft. Und das Gewicht einer Rechtsbeugung bestimmen dann? Natürlich Scheinrichter zum Vorteil ihrer immer noch - nur leicht? - rechtsbeugenden Scheinrichterkollegen!

Grundsätzlich darf ein rechtsstaatskonformes Gesetz auch keinem anderen widersprechen oder dieses aufheben. So kann man auch in Straf- und anderen -prozessen immer entsprechend der ZPO-Spielregeln agieren! Gleichwohl muss man natürlich auch die markanten Rechtsauslegungen der Strafprozessordnung zum Beispiel nach Meyer-Goßner, Verlag C.H. Beck zur effektiven Selbsthilfe kennen.

§ 244 StPO (Beweisaufnahme)

Meyer-Goßner, Rn. 11: Die Amtsaufklärungspflicht begründet für die Prozessbeteiligten einen unverzichtbaren Anspruch darauf, dass die Beweisaufnahme auf alle Tatsachen und alle erlaubten Beweismittel erstreckt wird, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. In rechtlich unanfechtbarer Weise gewonnene Beweismittel müssen in das Verfahren eingeführt werden, wenn sie zur Sachaufklärung beitragen können (Schleswig NJW 80, 352).

Meyer-Goßner, Rn. 12: Die Aufklärungspflicht reicht so weit, wie die dem Gericht oder wenigstens dem Vorsitzenden aus den Akten, durch die Anträge oder Anregungen oder sonst durch den Verfahrensablauf bekannt gewordenen Tatsachen zum Gebrauch von Beweismitteln drängen oder ihm nahe legen.

Meyer-Goßner, Rn. 29: Das Gericht muss den Antrag entgegennehmen und prozessgemäß entscheiden.

- Meyer-Goßner, Rn. 35: Die Fürsorgepflicht des Gerichts (Einl. 155 StPO) hat darauf hin zu wirken, daß die mündliche Wiedergabe schriftlich gestellter Beweisanträge erfolgt und die Vervollständigung unzulänglicher Beweisanträge erfolgt.
- Meyer-Goßner, Rn. 41: Die Ablehnung eines Antrages erfordert einen Beschluss, der mit Gründen versehen werden muss (§ 34).
- Meyer-Goßner, Rn. 42: Unter jedem in Betracht kommenden Gesichtspunkt muss der Ablehnungsbeschluss den Antrag würdigen.
- Meyer-Goßner, Rn. 44: Bekannt gegeben werden muss der Beschluss spätestens vor dem in § 258 I bezeichneten Schluss der Beweisaufnahme.
- Meyer-Goßner, Rn. 56: Im Urteil darf sich das Gericht mit der Ablehnungsbegründung nicht in Widerspruch setzen (BGH NStZ 88, 38; 94, 195; StV 83, 90; 92, 147 mit Anm. Decken; 93, 622; 97, 338), insbesondere die Urteilsgründe nicht auf das Gegenteil der unter Beweis gestellten Tatsachen stützen (BGH StV 96, 648; 97, 237; NStZ 00, 267; NStZ-RR 00, 210; 02, 68 [B]).
- Meyer-Goßner, Rn. 57: Wird ein Beweisantrag abgelehnt, weil das Gericht die Beweistatsache als erwiesen ansieht, darf sich die Urteilsfeststellung dazu nicht in Widerspruch setzen.
- Meyer-Goßner, Rn. 83: Auch ein Widerspruch zwischen Urteilsbegründung und Ablehnungsbeschluss kann Revisionsgrund sein (BGH 19, 24, 26).

Auch die Kenntnis der Rechtssätze nach der Strafprozessordnung zeigen, dass die bundesrepublikanischen Scheinrichter bei den schon vielen durch Prozesszeugen beobachteten Tribunalen ohne auch nur den Anschein von Rechtsstaatlichkeit die Sau herausgelassen haben

→ und sich für eine nachhaltige, abschreckende Bestrafung ohne Verjährungsgefahr in einem zukünftigen Rechtsstaat Deutschland angemeldet haben.

Die im Lehrheft nachfolgenden Tabellen sollen die Übersicht über die vorgeblichen Rechte nach der bundesrepublikanischen Besatzungsjustizgewährung noch vertiefen!

Die vorstehenden Tabellen enthalten weitere wichtige Anmerkungen zum Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG), zum Strafgesetzbuch (StGB) und zu Gerhard Schäfer, Die Praxis des Strafverfahrens, Verlag Kohlhammer, sowie Kurt Schellhammer, Zivilprozess (Recht in der Praxis), Verlag C. F. Müller.

Die dort vorgestellten kurzen Hinweise decken auch den ganzen Bereich des Revisionsrechts mit ab. Bundesrepublikanische Scheinrichter können bei Kenntnis dieser Rechtsgrundlagen nur noch das Recht beugen, weil sie ohne Schutz durch bundesrepublikanische Rechtsanwälte als tatsächliche Barrieren gegen Rechtbegehrende ihren faktisch vollständig rechtsfreien Raum in der bundesrepublikanischen Justizgewährung sofort selbst begreifen müssten, wenn sie nicht geisteskrank sind.

Wichtig ist dann in Verfahren nur noch, dass sämtliche schriftlich vorbereiteten Anträge und Verfahrenshandlungen sich im Hauptverhandlungsprotokoll niederschlagen. Sollte sich ein Schwarzkittel weigern, das Hauptverhandlungsprotokoll sachlich korrekt zu führen (was die Regel ist!), wird ein weiteres Lehrheft zeigen, was dagegen getan werden kann.

Abschließend soll aus gegebenem Anlass einer Verhaftung und Bestrafung wegen angeblicher Beleidigung, weil ein Rechtbegehrender einen Beweisantrag gestellt hat, in welchem er Auskunft verlangte, welche Beziehungen zwischen einem Rechtspfleger bei einer Zwangsversteigerung und der diese betreibenden Bank besteht, auch folgendes vorgestellt werden:

Meyer Goßner, StPO, 50. Auflage 2007, § 244, Rn. 20, Zitat Anfang:

Der Antragsteller muss aber ihre Wahrheit nicht versichern; er kann Beweise über Tatsachen verlangen, die er nur vermutet oder für möglich hält (BGH 21, 118, 125; NJW 83, 126; 87, 2384; StV 81, 166; 89, 237 f; 03, 369; KG StV 83,95; Köln NSTZ 87, 341).

Zitat Ende!

Auch der trotzdem verurteilende, bekannte bundesrepublikanische Scheinrichter geht deshalb u. a. wegen vorsätzlich zu Unrecht veranlasster Untersuchungshaft und einer Geldstrafe von € 4.000,- in naher Zukunft einer hohen Haftstrafe einschließlich einer persönlichen Schadensersatzbeanspruchung nach der geraubten Kaufkraft entgegen!

§ 25 StGB (Täterschaft)

- (1) Als Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht.
- (2) Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Mittäter bestraft.

§ 348 StGB (Falschbeurkundung im Amt)

- (1) Ein Amtsträger, der, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet oder in öffentlichen Registern falsch einträgt oder eingibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

Die Behandlung von bewusst schadensverursachenden bundesrepublikanischen Juristen kann sowohl nach Reichsrecht als auch nach dem für sie geltenden und vorgeblich von ihnen auch akzeptierten BRdvd-Besatzungsrecht erfolgen. Wer nämlich andere vorsätzlich betrügt und täuscht, muss sich selbst nach § 242 BGB (Leistung nach Treu und Glauben) im R-BGB und BRdvd-BGB zur Schadensersatzleistung heranziehen lassen.

Deshalb sollen auch die wichtigsten Rechtssätze aus dem BRdvd-BGB zur Kenntnis gebracht werden, mit denen man jedenfalls seine Rechte in einem tatsächlichen, zukünftigen deutschen Rechtsstaat weiter verfolgen können wird. Dazu wird aus Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, Beck'sche Kurzkommentare, zitiert:

§ 125 BGB (Formmangel)

PALANDT, Rn 16, Gesetz! Formvorschriften dürfen im Interesse der Rsicherh nicht aus bloßen BilligkErwäggen außer acht gelassen w (BGH 45, 179, 92, 164/172, NJW 77, 2072)

§ 138 BGB (Sittenwidrige Rechtsgeschäfte, Wucher)

PALANDT, Rn 8, Bewusstsein der Sittenwidrigkeit u. Schädigungsabsicht ist nicht erforderlich (BGH NJW **93**, 1588); es genügt, wenn der Handelnde die Tat kennt, aus der sich die Sittenwidrigkeit ergibt (BGH LM (Ca) Nr. 1, NJW 88, 1374) Dem steht es gleich, wenn er sich der Kenntnis einer erhebl Tats bewusst oder grob fahrl verschließt(BGH **10**, 233, 20, 52, NJW-RR **98**, 510)

PALANDT, Rn 20, Die Nichtigkeit ist von Amts wegen zu beachten.

PALANDT, Rn 21, Besteht der zur Nichtigkeit führende Sittenverstoß in einem Verhalten gegenüber dem GeschPartner, hat dieser idR einen Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB, zugl. aber auch aus c.i.c (BGH **99**, 106)

§ 242 BGB (Leistung nach Treu und Glauben)

PALANDT, Rn 38, Die gg § 242 verstoßde "Rechts"ausüb oder die Ausnutzg einer "Rechts"lage ist als Rüberschreitg mißbräuchl u unzul (BGH **12**, 157)

PALANDT, Rn 40, institutioneller Rechtsmissbrauch; (4) Formnichtigkeit § 125 Rn 16; (5) Nichtigkeit gemäß § 138 Rn 20;

PALANDT, Rn 43, Unredlicher Erwerb der eigenen Rechtsstellung, die Ausüb eines Rechtes ist idR mißbräuchl, wenn der Berecht es dch ein gesetz-, sitten- oder vertragswidriges Verhalten erworben hat (BGH **57**, 111)

Vorb 162 vor § 249 BGB (Beweislasterleichterung)

PALANDT, Rn 162, Seine (der Geschädigte) BewLast wird aber dch gesetzl und richterrechtl Beweislasterleichterung gemildert.

§ 249 BGB (Art und Umfang des Schadensersatzes)

PALANDT, Rn 18, Folgeschäden. Steuerliche Nachteile. Verlust von AbschreibMöglichk. (BGH VersR **80**, 529, **90**, 748)

PALANDT, Rn 20, Kosten für Durchsetzung des Anspruchs, Verzugsschaden wegen u.H,

PALANDT, Rn 30, Sicherung des Rentenanspruchs, Währungsschaden

§ 276 BGB (Haftung für eigenes Verschulden)

PALANDT, Rn 3, Verschuldensprinzip

PALANDT, Rn 10, Vorsatz

PALANDT, Rn 11, Bewusstsein der Rechtswidrigkeit

PALANDT, Rn 99, Der Geschädigte kann nach § 249 verlangen, so gestellt zu werden, wie er ohne das schädigende Verhalten des and Teils gestanden hätte (BGH NJW **81**, 1673)

§ 286 BGB (Verzugsschaden)

PALANDT, Rn 6, Wert- und Kursverluste. **Hier EURO-Werteverfall !**

PALANDT, Rn 11, Weiterer Schaden. **Hier entgangener Gewinn !**

§ 287 BGB (Erweiterte Haftung)

PALANDT, Rn 2, Haftung für Zufall. Hier Werteverluste und Planungsaufgabe durch das Bundesbodenschutzgesetz !

§ 823 BGB (Schadensersatzpflicht)

PALANDT, Rn 32 - 35, Rechtswidrigkeit, Gemeins ist allen uH die Rechtswidrigkeit

§ 826 BGB (Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung)

PALANDT, Rn 2, Verstoß gegen die guten Sitten

PALANDT, Rn 6, Missbrauch einer formalen Rechtsstellung durch Unrecht

PALANDT, Rn 8, Sittenwidrig handelt nicht nur der, wer den haftungsbegründenden Umstand positiv kennt, sondern auch der, welcher sich einer solchen Kenntnis bewusst verschließt (BGH NJW **94**, 2289) . Wenn starke Verdachtsmomente für kriminelles Handeln bestehen, verschließt sich der Kenntn, wer eine sich bietende Möglichk der Aufklärung bewusst nicht wahrnimmt (BGH ZIP **94**, 789, [793]).

PALANDT, Rn 46, Urteilsmissbrauch (Vorbem 85 vor § 249)

§ 830 BGB (Mittäter und Beteiligte)

PALANDT, Rn 1, Mehrere an einer uH Beteiligte haften mit dieser besonderen Anspruchsgrundlage einzeln und jeder, ohne das festgestellt werden muss, dass gerade er dch sein Verhalten den Schaden verursacht hat (BGH **72**, 355)

PALANDT, Rn 2, Vorsätzliches Zusammenwirken bei uH scheidet nicht an beamtenrechtl Sonderstatus, dass nicht nach Deliktsregeln in Anspruch genommen werden kann (BGH **70**, 277)

PALANDT, Rn 3, Gemeinschaftliche Begehung

PALANDT, Rn 4, Anstifter und Gehilfen

§ 839 BGB (Haftung bei Amtspflichtverletzung)

PALANDT, Rn 1, Die Beamtenhaftpflicht ist erschöpfend in § 839 geregelt, so dass die allgemeinen Bestimmungen der § 823, 826 nur dann in Betr kommen, wenn ein best Verh eines Beamten sich ausnahmsweise zugl als eine in Ausübng seines öffentlichen Amtes begangene Amtspflichtverletzung **und als uH** innerhalb der bürgerlichen Geschäftskreise.

PALANDT, Rn 26, Bei vorsätzlichem Handeln haften beide (Staat und Beamter) nebeneinander.

PALANDT, Rn 84, Bei fehlerhaften KollegialGer muss Geschäd beweisen, dass der persönl in Anspruch genomme der Entscheidung zugestimmt hat. Umkehrschluss: Persönliche Haftung auch von Richtern ist möglich!

PALANDT, Rn 104, Grundbuchamt: Haftung bei Eintragung einer Hypothek vor Erledigung eines früher eingegangenen Antrages, Haftung auch gegenüb späterem Käufer des Grundstückes (RG **151**, 395)

§ 840 BGB (Haftung mehrerer)

(1) Sind für den aus einer unerlaubten Handlung entstehenden Schaden mehrere nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

Das sollte juristische Täter schon heute nachdenklich stimmen! Und die nächsten Richter, die Unrecht begehen wollen!

§ 847 BGB (Schmerzensgeld)

PALANDT, Rn 8, Nachteilige Folgen für körpl und seel. Schäden des Verl sind durch billige Entschädigung in Geld zu erstatten.

§ 852 BGB (Verjährung)

PALANDT, Rn 14, Bei mehreren Ersatzpflichtigen beginnt die VerjFr erst mit dem Zeitpunkt, in dem begründete Zweifel über die Pers des ErsPfl nicht mehr bestehen (BGH NJW **99**, 2734) .

PALANDT, Rn 17, Zur Verjährungshemmung genügt jeder Meinungs-austausch über den SchadFall zw dem Berecht u dem Verpfl, wenn nicht sofort erkennbar die Vhdlg über die ErsPfl oder jeder Ers abgelehnt werden (BGH **93**, 64, DB **91**, 2183)

PALANDT, Rn 20, Arglisteinwand ggü Verj Übbl 10-17 vor § 194 BGB

§ 194 BGB (Arglisteinwand)

PALANDT, Rn 10, Die VerjEinr ist unbeachtlich, wenn sie gg das Verbot der unzul Rechtsausüb (§ 242 Rn 38 ff) verstößt.

Fazit:

Die oben angeführten Fundstellen können durch tausende von weiteren ergänzt werden, die in notwendigen Verfahren vor BRdvd-Gerichten angebracht werden können, ohne allerdings dort sicher zu Recht und Gerechtigkeit zu führen. Mindestens die vorstehenden Rechtssätze sollen aber - je nach Sachverhalt geeignet - zur Kenntnis eines Hauptverhandlungsprotokolls schriftlich vorgetragen werden, um zu gegebener Zeit dann BRdvd-Rechtsbeuger, Strafväter und Amtsmisbrauchler sicher zur Strecke bringen zu können.

Die oben angeführten Rechtssätze sollen grundsätzlich erläutern, welche an sich gefährlichen Gesetze und Rechte auch im Bürgerlichen Gesetzbuch gegen rechtbeugende Scheinrichter, strafvereitelnde Staatsanwälte und amtsmissbrauchende bundesrepublikanische Behördenmitarbeiter existieren.

Mag auch die Regierungsmacht in der BRdvd noch glauben, dass sie sich nicht um Recht und Gesetz scheren muss, um das Deutsche Volk schleichend ausplündern und zerstören zu können, könnte das zu einem ganz bösen Erwachen führen.

Unter Beachtung mindestens aller oben angeführten Rechtssätze kann man dann die Planung eines Gerichtsverfahrens sorgfältiger vorbereiten, als das bisher irgend ein Rechtsanwalt der Bundesrepublik Deutschland getan hat.

Der darf das nämlich auch gar nicht, weil er bei allen Vorträgen, die gegen den Schein der bundesrepublikanischen Rechtsstaatlichkeit angehen und den Schleier lüften könnten, sofort der Gefahr ausgesetzt wird, seine berufliche Zulassung wegen vorgeblicher Wahnvorstellungen und Geisteskrankheit entzogen zu bekommen.

Natürlich ist den deutschen Bürgerinitiativen aus vielen Akteneinsichten auch schon bekannt, in wie vielen Fällen die bundesrepublikanischen Juristen und Behördenmitarbeiter

Rechtskunde für Nichtjuristen/Hilfe zur Selbsthilfe vor BRdvd-Gerichten Heft 090103
 nichtjuristische Rechtsbegehrende auf simple Nachfragen zu den angeblich angewendeten Rechtsgrundlagen hin zur amtsärztlichen Untersuchung schicken wollen, um z. B. den Führerschein entziehen zu können.

Ein gesondertes Lehrheft wird den Sachverhalt bezüglich der Unternehmung der Zwangspsychiatisierung durch BRdvd-Behördenmitarbeiter und kriminelle Juristen als Hilfe zur Selbsthilfe bearbeiten.

Kleines Abkürzungsverzeichnis für die folgenden Tabellen:

ABI.	Aktenblatt
AG CLZ	Amtsgericht Clausthal Zellerfeld
BS	Beschluss
EB	Eröffnungsbeschluss
FDGO	Freiheitlich demokratische Grundordnung
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GVP	Geschäftsverteilungsplan
HV	Hauptverhandlung
NB	Nichtbescheid
NN	(Noch) Ohne Namen
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
S-L	Schöffnenlisten
StPO	Strafprozessordnung
ZPO	Zivilprozessordnung
z.U.A.	zu Unrecht Angeklagten

D. Die Planung von Verfahren vor BRdvd-Scheinrichtern

Nachfolgend wird eine beispielsweise Planung für ein rechtsbeugendes Strafverfahren vor dem AG CLZ am 15.09., 22.09. und 24.09.2008 mit genau 5 Tagen Vorbereitung nach der Akteneinsicht ohne mögliches Vorgespräch mit dem angeblichen Pflichtverteidiger vorgestellt, über das im Zentralkurier Nr. 4, 1. Jahrgang, ausführlicher berichtet wurde.

Geplante und reale Reihenfolge der abgegebenen Anträge in Hauptverhandlung

(Ähnlich für Strafprozesse und Verfahren nach dem OWiG verwendbar!)

Nummer	Datum	Uhrzeit	Vorgang	Ergebnis
1. HV-Tag			Vorspiel	
			Bereitstellung VerteidigungsArbeitsplatz	
			Widerspruch zu BS oder NB zum Antrag	
3 v			Mitteilung zur Besetzung (§ 222 StPO)	
4 v			Widerspruch zu BS oder NB zum Antrag	
1 v			Unzumutbarkeit d. HV (§ 285 (2) ZPO)	
2 v			Widerspruch zu BS oder NB zum Antrag	
1. HV-Tag			Allg. Sicherung von Verfahrensrechten	

			Antrag auf Tonbandaufnahme der HV	
			Widerspruch zu BS oder NB zum Antrag	
			Antrag auf unbehinderter Vortrag	
			Widerspruch zu BS oder NB zum Antrag	
			Antrag zur Abwehr von Zeitdruck	
			Widerspruch zu BS oder NB zum Antrag	
			Wörtliche Protokollierung	
			Widerspruch zu BS oder NB zum Antrag	
1. HV-Tag			Fälschung Pflichtverteidigerbestellung	
1			Nichtige Pflichtverteidigerbestellung	
2			Widerspruch zu BS oder NB zum Antrag	
1. HV-Tag			Fälschung der Ladung am AG CLZ	
3			Fälschung der Ladungsverfügung	
4			Widerspruch zu BS oder NB zum Antrag	Redeverbot
6			Fälschung von Verfügung + Anordnung	
6a			Widerspruch zu BS oder NB zum Antrag	
1. HV-Tag			Pflichtverteidiger-Problematik	
			Ablehnung Pflichtverteidiger	
			Widerspruch zu BS oder NB zum Antrag	
			Zulassung des Wahlverteidigers NN etc.	
			Widerspruch gegen BS zum Antrag ____	
			Antrag auf Akteneinsicht für Verteidiger	
			Widerspruch wg Aussetzungsablehnung	
			Aussetzung wg. neuer Verteidigerwahl	
			Widerspruch gegen BS zum Antrag ____	
Nummer	Datum	Uhrzeit	Vorgang	Ergebnis
1. HV-Tag			GVP und Schöffen-Prüfung am AG CLZ	
7			Unterbrechung wg. Prüfung GVP + S-L	bewilligt
			Anlage GG und EMRK 13	
			Widerspruch gegen BS zum Antrag	
8			Vorlage prüffähiger Schöffen-Listen	erledigt

			Widerspruch gegen BS zum Antrag	
9			Aussetzung wg. Schöffen (222 b StPO) SchöffenLadungsmangel (§246 (2) StPO) Widerspruch zu BS oder NB zum Antrag	
10			Ablehnung eines Schöffen Volker Taube	
1. HV-Tag			Fortsetzung Identitätsprüfung	
			Feststellung der Staatsangehörigkeit Widerspruch zu BS oder NB zum Antrag	
			Einführung der 37 Punkte in HV Widerspruch zu BS oder NB zum Antrag	
11			Feststellung offenkundiger Tatsachen I Widerspruch zu BS oder NB zum Antrag	
1. HV-Tag			Gerichtsstandsrüge nach § 16 StPO	
12			Gerichtsstandsrüge § 16 StPO Widerspruch zu BS oder NB zum Antrag	
1. HV-Tag			Prüfung Gerichtsbesetzung § 222a StPO	
			Prüfungsantrag zur Gerichtsbesetzung Widerspruch zu BS oder NB zum Antrag	
13			Legitimation und Richterbestellung (Anlage zu Reichsjustizminister) Widerspruch zu BS oder NB zum Antrag	
14			Feststellung offenkundiger Tatsachen II Widerspruch zu BS oder NB zum Antrag	
15			Vorlagepflicht nach GG Art. 100 Widerspruch zu BS oder NB zum Antrag	
1. HV-Tag			Ablehnung § 25 StPO Dr. Uta Inse Engemann	
16			(GVP-Widerspruch zu Dr. Engemann) Widerspruch zu BS oder NB zum Antrag	
			Beendigung: Rechtsgrundlagen fehlen (Gesetzliche Bestellung mit § 22b GVG) Widerspruch zu BS oder NB zum Antrag	
			(u.U. Auftritt v. neuem Jurist für Abgelehnten)	

			Unterbrechung für dienstliche Äußerung	
			Prüfungsantrag zur Gerichtsbesetzung	
			Wiederholung Antrag 2 vorgelesen!	
			Widerspruch zur Ablehnung Antrag 19	
			Rüge der dienstlichen Stellungnahme	
			(Beschluss zum Ablehnungsantrag)	
			Widerspruch zur Ablehnung Antrag	
Nummer	Datum	Uhrzeit	Vorgang	Ergebnis
			Wiedereinsetzung vorheriger Stand	
			Widerspruch zur Ablehnung Antrag	
			Aussetzung wegen Unzumutbarkeit	
			Aussetzung wg. Zeugenladungsdaten	
			Widerspruch zu BS oder NB zum Antrag	
Protokoll			Abschluss-Rüge der Gerichtsbesetzung	
2. HV-Tag			Auffangplan gegen Beweisvereitelung	
17			Anordnungsanfechtung zum 1. HV	
			Widerspruch zu BS oder NB zum Antrag	
18			Wiedereinsetzung - Schöffenablehnung	
			Widerspruch zu BS oder NB zum Antrag	
19			GVP-Rügen zu Dr. Uta Inse Engemann	
			Widerspruch zu BS oder NB zum Antrag	
20			Ablehnung StA Brunke	
			Widerspruch zu BS oder NB zum Antrag	
21			Vortrag und Bearbeitung Anträge 11 - 16	
			Widerspruch zu BS oder NB zum Antrag	
2. HV-Tag			Verlesung des Tatbestandes	
5a			Erwiderung auf die Anklageausführungen	Wieder-Ein
22			(Als Antrag auf Tatbestandsberichtigung)	
			Widerspruch zu BS oder NB zum Antrag	
23			Beweisverwertungsverbot § 97 StPO	
			Widerspruch zu BS oder NB zum Antrag	
24			Feststellung der Staatsangehörigkeit	
			Widerspruch zu BS oder NB zum Antrag	

25			Einführung der 37 Punkte in HV Widerspruch zu BS oder NB zum Antrag	
26			Auflistung aller einzuführenden ABI.-Nr. Widerspruch zu BS oder NB zum Antrag	
27			Urkundsbeweis BRdvd ist nicht DR Widerspruch zu BS oder NB zum Antrag	
28			Feststellung offenkundiger Tatsachen III Widerspruch zu BS oder NB zum Antrag	
Anklageunterlagenerwiderung				
29			Besprechung Vorlagen Brunke Widerspruch zu BS oder NB zum Antrag	
HV-Tag			Beweismittel und Zeugen	
			1. Komplex	
			2. Komplex	
			3. Komplex	
			4. Komplex	
Nummer	Datum	Uhrzeit	Vorgang	Ergebnis
			5. Komplex	
			6. Komplex	
			7. Komplex	
			8. Komplex	
			9. Komplex	
			10. Komplex	
			11. Komplex	
			12. Komplex	
			13. Komplex	
			14. Komplex	

			15. Komplex	
			16. Komplex	
			17. Komplex	
			18. Komplex	
			19. Komplex	
			20. Komplex (WaffenG)	
HV-Tag			Anträge zum Sachverhalt nach Bedarf	
			Ablehnung nach GVG 16, ZPO § 42	
			Unterbrechung der HV für Widerspruch	
			Widerspruch zu BS oder NB zum Antrag	
			Allgemeine Ablehnung	
			Allgemeine Aussetzung	
			Allgemeine Präsenze Beweismittel	
			Revisionsantrag	
			Allgemeine Unterbrechung HV	
			Allgemeiner Widerspruch	
			Allgemeine Wiedereinsetzung	
			Allgemeine wörtliche Protokollierung	
			Allgemeine Zeugenladung	
HV-Tag			Plädoyer und Schlusswort	
			Plädoyer Staatsanwaltschaft	
			Plädoyer Pflichtverteidiger	
schriftlich			Schlusswort des z.U.A. (Ohne Zustellung EB ohne Rechtskraft)	

C. Beispiel einer Protokollführung zu einer rechtsbeugenden Verhandlung am VWG Köln

Die Anwendung der vorgefertigten schriftlichen Anträge und Eingaben ist sehr flexibel zu handhaben. Dabei kann sich die Reihenfolge der ausgespielten Anträge und Eingaben genau wie bei einem Skatspiel aus prozesstaktischen Gründen immer gegenüber der Vorplanung verschieben, wie die obige Auflistung zeigt. Das größte Lob bedeutet es natürlich dann, wenn BRdvd-Scheinrichter verwirrt nachfragen, wieso man schon vorher wusste, wie sie auf bestimmte Anträge entscheiden werden. Denen ist nicht einmal bewusst, dass ihre kriminellen Verfahrensführungen bei der richtigen Vorbereitung nur noch nach ganz bestimmten Mustern ablaufen können. Als Ergebnis einer solchen Vortragsplanung und Verfahrensführung wird das Protokoll einer durch Prozesszeugen beobachteten mündliche Verhandlung ohne Gegenpart am VWG Köln gezeigt.



Verwaltungsgericht Köln

ÖFFENTLICHE SITZUNG

der 25. Kammer

25 K 7290/05

Anwesend:

Richter am VG
Schicha
als Einzelrichter,

Schuster
VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Beginn: 10:15 Uhr

Ende: 11:50 Uhr

Köln, 13. Juni 2008

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des
Herrn Dr.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Jürgen-
Michael Wenzel, c/o Anneliese Wenzel,
Am Kaiser-Wilhelm-Schacht 1,
38678 Clausthal-Zellerfeld,

Klägers,

gegen

die
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch
das Bundesverwaltungsamt,
Barbarastraße 1, 50735 Köln,
Gz.: II B 4 - 3.6 - 124,

Beklagte,

wegen Zahlung, Feststellung u.a.

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. Für den Kläger:
Der Kläger persönlich im Beistand seiner
Ehefrau.

2. Für die Beklagte:
Niemand; ordnungsgemäße Ladung
Blatt 225 der Akten wird festgestellt

Der Kläger beantragt,

als Zusatz zu seinen Personalien aufzunehmen,
er sei Staatsangehöriger des deutschen
Reiches.

Der Kläger überreicht hierzu einen „Beweisantrag“ zur Feststellung der
Staatsangehörigkeit.

Der Kläger erklärt, er lege Wert darauf, über seinen Beweisantrag eine Entscheidung zu
erhalten, bevor der Sachvortrag vorgetragen wird.

Der Einzelrichter zieht sich zur Beratung zurück.

Sodann ergeht folgender

Beschluss

Der Beweisantrag wird abgelehnt.

Gründe

Beweisanträge sind zum Beleg behaupteter Tatsachen und Sachverhalte vorgesehen. Der
Antrag, auf die Forderung zur Vorlegung des Bundespersonalausweises zu verzichten, ist
damit kein Beweisantrag. Diese Forderung ist im Übrigen gesetzlich nicht vorgesehen.

Der Kläger überreicht nunmehr einen Antrag mit der Nummer 2:

Einen Widerspruch zur Ablehnung dieses Beweisantrages.

Sodann überreicht der Kläger einen Antrag Nummer 3:

Auf vollständige Tonträgeraufzeichnung.

Es ergeht folgender

Beschluss

Der Antrag wird abgelehnt.

Gründe

Eine vollständige Tonträgeraufzeichnung sieht das Gesetz nicht vor.

Hierzu überreicht der Kläger einen Antrag Nummer 4:

Widerspruch zur Ablehnung des Antrages Nummer 3.

Sodann überreicht der Kläger einen Antrag Nummer 5:

Auf Aussetzung der Hauptverhandlung.

Es ergeht folgender

Beschluss

Der Antrag wird abgelehnt,

Der Kläger überreicht hierzu Antrag Nummer 6:

Widerspruch zur Ablehnung des Antrages Nummer 5.

Der Kläger überreicht des Weiteren einen Antrag Nummer 7:

Auf Feststellung der offenkundigen Tatsachen. Zuvor hat er seinen Antrag und seine Auffassung ausführlich erläutert.

Darauf ergeht folgender

Beschluss

Der Antrag wird abgelehnt. Hierzu überreicht der Kläger den Widerspruch

Nummer 8.

Der Kläger überreicht als nächstes Antrag Nummer 9:

Gerichtsstandsrüge nach ZPO § 39.

Es ergeht folgender

Beschluss

Der Antrag wird abgelehnt.

Darauf überreicht der Kläger unter Nummer 10:

Widerspruch zur Ablehnung des Antrages Nummer 9.

Der Kläger überreicht nunmehr Antrag Nummer 11:

Auf Feststellung der Gerichtsbesetzung nach § 309 ZPO.

Es ergeht folgender

Beschluss

Der Antrag wird abgelehnt.

Darauf überreicht der Kläger unter Nummer 12:

Widerspruch zur Ablehnung des Antrages Nummer 11.

-5-

Der Kläger überreicht nunmehr Antrag Nummer 13:

Auf Feststellung der Legitimation als Richter.

Beschluss

Der Antrag wird abgelehnt.

Darauf überreicht der Kläger unter Nummer 14:

Widerspruch zur Ablehnung des Antrages Nummer 13.

Der Kläger überreicht nunmehr Ablehnungsantrag Nummer 15 nach GVG und ZPO.

Das Gericht weist darauf hin, dass nach dem Ende der mündlichen Verhandlung hierüber entschieden wird.

Der Kläger diktiert folgenden Antrag:

"Ich widerspreche der Verschiebung zum Bescheid meines Ablehnungsantrages , da ich nunmehr in Widerspruch zu ZPO § 139 nicht mehr weiß, ob ich mit einem gesetzlichen Richter verhandle oder nicht. Ich sehe mich zur Aufrechterhaltung meiner Verfahrensrechte genötigt, weitere Verfahrenshandlungen ins Ungewissene hinein vornehmen zu müssen. Deswegen widerspreche ich ausdrücklich jedem Versuch zur Heilung meiner Rüge gegen die Nichtbescheidung des Ablehnungsantrages zu diesem Zeitpunkt."

Vorgelesen und genehmigt.

Darauf überreicht der Kläger eine Eingabe unter Nummer 16.

Der Kläger erklärt, nunmehr sei er bereit in die Sachverhandlung einzutreten.

- 6-

Der wesentliche Inhalt der Akten wird von dem Einzelrichter vorgetragen.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Auf Tatbestandsberichtigung.

Es ergeht folgender

Beschluss

Der Antrag wird abgelehnt.

Darauf überreicht der Kläger unter Nummer 18:

Widerspruch zur Ablehnung des Antrages Nummer 17.

Der Kläger reicht nunmehr ein Schreiben ein, in dem er seine Klageanträge neu beziffert.

Er stellt diese Anträge und bezieht sich auf diese in seinem Schreiben genannten Anträge.

Das Schreiben des Klägers mit den Klageanträgen wird zu den Akten genommen.

Der Kläger legt die Anträge Nummer 19 und 20 vor.

Das Gericht weist darauf hin, dass es die folgenden Anträge und Beweismittel nur noch entgegennimmt, wenn sie nunmehr sämtlich überreicht werden, da es das jeweils einzelne Überreichen weiterer Anträge und Beweismittel als rechtsmissbräuchlich betrachtet.

Der Kläger erklärt, er verwahre sich gegen den Vorwurf der Rechtsmissbräuchlichkeit.

Der Kläger verwahrt sich dagegen, dass diese Verhandlung unter Zeitdruck geführt werde.

- 7 -

Das Gericht weist darauf hin, dass es nur noch einmal Anträge und Beweismittel entgegennimmt. Den Umfang und die Anzahl der Beweismittel und Anträge bestimmt der Kläger.

Der Kläger überreicht darauf Antrag Nummer 21:

Aussetzung des Hauptverfahrens.

Es ergeht folgender

Beschluss

Der Antrag wird abgelehnt

Darauf überreicht der Kläger unter Nummer 22: Widerspruch zur Ablehnung des Antrages Nummer 21.

Der Kläger erhält Gelegenheit zur Begründung seiner Klageanträge.

Zur Untermauerung seiner sachlichen Ausführungen überreicht er noch ein Schriftstück mit der Nummer 23.

Der Einzelrichter schließt die mündliche Verhandlung.

Beschlossen und verkündet.

Eine Entscheidung wird den Beteiligten schriftlich zugestellt.

Schicha

Schuster



Diese abartige Form der Führung von mündlichen Verhandlungen durch bundesrepublikanische kriminelle Scheinrichter widerspricht jeglichem Rechtsgefühl. Ein solches Hauptverhandlungsprotokoll ist eigentlich der geradezu klassische Berufungs- oder Revisionsgrund und kann jederzeit auch als fundierte Begründung von Strafanzeigen dienen.

Da der befassten Volljurist auch noch selbst seine Verbrechen durch Nichtzulassung der Berufung abgesichert hatte, wurde natürlich der Antrag auf Zulassung der Berufung beim OVG Münster nach § 520 ZPO, bzw. § 124 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) eingereicht.

Es wird aber keinen deutschen Bürgerrechtler mehr wundern, dass trotz der sich schon aus dem Hauptverhandlungsprotokoll ergebenden, unheilbaren und das Ersturteil grundsätzlich rechtskraftunfähig machenden Verstöße gegen fast alle grundsätzlichen Verfahrensrechte die angerufene Rechtsmittelinstanz mit den Volljuristen Prof. Dr. Max-Jürgen Seibert (geb. 25.09.1953), Dirk Lechtermann (geb. 11.08.1958) und Keller - wohl der im Handbuch der Jusitz 2008/2009 am VWG Aachen geführte Dr. Matthias Keller (geb. 15.07.1962) - nicht



Natürlich laufen nun auch hier wieder alle weiteren noch möglichen Gegenmaßnahmen gegen diese furchtbaren Juristen am VWG Köln und OVG Münster, auch wenn sie in der derzeitigen Bundesrepublik völlig nutzlos sein werden.

Dem Leser der Lehrhefte für die Hilfe zur Selbsthilfe muss aber damit verdeutlicht werden, dass sie um so mehr von bundesrepublikanischen Juristen betrogen werden, je besser sie sich rechtskundig gemacht haben. das wird sich aber dann ändern, wenn

1. immer mehr rechtskundige Nichtjuristen solche Beweise wie das vorgestellte Hauptverhandlungsprotokoll vom VWG Köln vom 13.06.2008 in die Gerichtsakten bringen;
2. den rechtsbeugenden BRdvd-Juristen klar wird, dass alle rechtbegehrenden deutschen Bürgerrechtler längst wissen, dass die Juristen ihnen das Recht grundsätzlich verweigern werden, wenn es ihnen passt oder sie für ihre Dienstherrn Partei ergreifen können, und nur noch die Herstellung einer aussagefähigen Aktenlage erreicht werden kann;

und

3. der unbändige Wille entstanden ist, solche kriminellen rechtsbeugenden BRdvd-Juristen diesmal mit der ganzen Härte zur Verantwortung zu ziehen, die ein aufbegehrendes Volk entwickeln kann.

D. Zusammenfassung

Das vorgelegte Lehrheft Nr. 090103 ist das wohl wichtigste der nun beginnenden gesamten Endlosausgabe in ständig verbesserter und aktualisierter Auflage gegen die willkürlichen Beanspruchungen von Staatsangehörigen des Deutschen Reichs durch die auf Besatzungsrecht wie das Grundgesetz eingeschworenen BRdvd-Juristen ohne tatsächlich erkennbare Rechtsgrundlagen im Sinne einer freiheitlich demokratischen Grundordnung (FDGO).

Wenn man zunächst einmal nach der Durchsicht dieses Lehrheftes begreift, dass man in der Bundesrepublik nur noch nach Belieben von amtanmaßenden Personen mit nach Siegerwillen beschränkter und manipulierter juristischer Vollausbildung Recht erhält, aber niemals, wenn man sich gegen die permanente Justizwillkür einmal aufgelehnt hat, kann man sich jedenfalls beim ersten Zusammenprall mit bundesrepublikanischen Juristen besser darauf einstellen.

Dazu gehört zunächst der Wille, ein einmal als sein Recht anerkanntes Rechtsbegehren nie wieder aufzugeben. Selbst alle Abweisungen in der Bundesrepublik Deutschland durch deren Gerichte bewirken entgültig gar nichts, wenn es den gefährlichen Vollstreckern nicht gelingt, den Rechtsbegehrenden buchstäblich wirtschaftlich und gesundheitlich zu erledigen.

Aber auch in einem solchen Fall werden schon geschaffene deutsche Schutzstrukturen dafür sorgen, dass kein erfasster und erkannter Schädiger seiner Verantwortung entkommen kann.

Warum sollen durch BRdvd-Organen geschädigte wirkliche Deutschen weniger Recht haben, als es für die beraubten und getöteten Mitbürger in der Zeit von 1933 bis 1945 noch über 60 Jahre nach dem Waffenstillstand ohne Friedensvertrag geregelt werden konnte?

Je mehr Bürgerrechtler sich also zusammen finden, um sich gegenseitig in Gerichtsverfahren in der Bundesrepublik zu unterstützen und Prozesszeugen zu sein,

je mehr Bürgerrechtler sich bereit finden, die Vorarbeiten für eine zukünftige Strafverfolgung von BRdvd-Juristen wegen Rechtsbeugung, Stravereitelung und Amtsmissbrauch vorzubereiten,

je mehr Bürgerrechtler sich zusammen finden, um auch die notwendigen Mittel zum Freikauf politisch zu Unrecht Verurteilter zu tragen,

je mehr Bürgerrechtler sich zusammen finden, um der Bundesrepublik mangels für jedermann verständliche Rechtsgrundlagen jeglichen Gehorsam und jegliche Steuerzahlung aufgrund vorgegeblicher stillschweigender Voraussetzung nach dem GG zu verweigern,

je mehr Bürgerrechtler sich zusammen finden und das Widerstandsrecht nach Art. 20 (4) GG für sich ergreifen.

um so eher kann auch die Geschichte der OMF-BRDvd als gravierendes Unrechtsregime abgeschlossen werden!

Die abartige Art und Weise der bundesrepublikanischen Rechtsprechung wird nämlich ebenfalls nach BRdvd-Gesetzgebung als Verfassungshochverrat von BRD-Richtern und Juristen in Form eines so genannten "Staats"streiches von oben bezeichnet. Das Grundgesetz der BRD sieht in Art. 20 (4) ein verbrieftes Widerstandsrecht dagegen vor. Ein gut benutzbarer Verfahrensantrag kann dazu einer befassten Gerichtsbesetzung schon einmal das spätere Bestreiten mit Nichtwissen vereiteln: